



Landgericht Braunschweig

Beschluss

8 Qs 142/20

In der Strafsache

gegen

Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt T. Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund

wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

wird die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 11.6.2020 auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Aufgrund der Berichte der Polizeibeamten PK Borchardt, PK Henseler, PK Miottel, POK Heinecke und PHK Grebe besteht der Anfangsverdacht einer Straftat des Beschuldigten nach § 201 StGB.

Am 2.6.2020 fanden in Wolfsburg Versammlungen verschiedener Personen im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht Wolfsburg statt, auf denen sich auch der Beschuldigte aufhielt. Zum Schutz der Gerichtsverhandlung waren auch Polizeikräfte im Außenbereich vor dem Amtsgerichtsgebäude vor Ort. Nach Auflösung der letzten Versammlung wurde eine Personengruppe von der Polizei umstellt, um aufgrund vorheriger Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz die Identität

der einzelnen Personen feststellen zu können. Zu diesem Zweck wurden einzelne Personen von Polizeibeamten aus der Umstellung zu dem vor Ort eingesetzten Bearbeitungstrupp geführt. Hiervon fertigte der Beschuldigte mit seiner mitgeführten Kamera Video- und Tonaufzeichnungen. Als Polizeibeamte bemerkten, dass der Beschuldigte möglicherweise Bild- und Tonaufzeichnungen fertigte, wurde er von PK Borchardt, PK Henseler und PK Miottel angesprochen und aufgefordert, die Beamten ebenfalls zu dem Bearbeitungstrupp zu begleiten. Die Beamten erläuterten ihm die Maßnahme der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit dem Verdacht von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz. Auf dem Weg zu dem Bearbeitungstrupp fertigte der Beschuldigte weitere Aufnahmen von den Beamten. PK Miottel wies den Beschuldigten darauf hin, dass dies eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes darstelle und eine Straftat sei und forderte ihn auf, die Kamera herunter zu nehmen und auszuschalten. Im weiteren Verlauf hielt der Beschuldigte seine Kamera noch in Richtung des POK Heinecke, der ihn ebenfalls aufforderte, dies zu unterlassen. Schließlich steckte der Beschuldigte seine Kamera, nachdem er die darin befindliche SD-Card entnommen und in die Hosentasche gesteckt hatte, in die von ihm mitgeführte Umhängetasche. Bei der später auf der Dienststelle der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt durchgeführten Durchsuchung des Beschuldigten wurde neben dem Fotoapparat und der Umhängetasche noch ein USB-Stick sowie die Micro-SD-Card 64 GB mit SD-Adapter, die sich in der Hosentasche des Beschuldigten befand, gefunden und, da der Beschuldigte der Sicherstellung widersprach, beschlagnahmt.

Durch Beschluss vom 11.6.2020 hat das Amtsgericht Braunschweig die Beschlagnahme der Micro-SD-Card 64 GB mit SD-Adapter, des Fotoapparates, der Umhängetasche sowie des USB Sticks bestätigt.

Hiergegen hat der Beschuldigte durch seinen Verteidiger mit Schriftsatz vom 26.6.2020 Beschwerde eingelegt. Der Beschuldigte, der sich mit einem gültigen Presseausweis ausgewiesen habe, sei in seiner Pressefreiheit beschränkt worden. Außerdem könne nicht von der Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes ausgegangen werden, da eine sogenannte „faktische Öffentlichkeit“ vorgelegen habe. Die Kamera sei zudem als Beweismittel ungeeignet, da sich kein Datenträger in der Kamera befunden habe.

Das Amtsgericht Braunschweig hat mit Beschluss vom 14.7.2020 der Beschwerde des Beschuldigten nicht abgeholfen und die Akte dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die zulässige Beschwerde des Beschuldigten war als unbegründet zurückzuweisen, da die Beschlagnahme der genannten Gegenstände zu Recht erfolgt und vom Amtsgericht bestätigt worden ist.

Die genannten Gegenstände kommen als Beweismittel für eine Straftat nach § 201 StGB in Betracht (§§ 94, 98 StPO) und unterliegen daher der Beschlagnahme. Die Kamera ist auch als Beweismittel nicht etwa deshalb ungeeignet, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlagnahme kein Speichermedium enthielt. Zum Zeitpunkt der maßgeblichen Handlungen des Beschuldigten befand sich die ebenfalls beschlagnahmte SD-Card noch in der Kamera. Ebenso wie die weitere vom Beschuldigten mitgeführte Ausrüstung kann die Kamera für die weitere Aufklärung des Sachverhaltes von Bedeutung sein.

Im Zusammenhang mit einer Straftat nach § 201 StGB unterliegen auch die Tonträger und Abhörgeräte nach Abs. 5 der Vorschrift der Einziehung, was deren Beschlagnahme ebenfalls rechtfertigt.

Es besteht auch der Verdacht der Verletzung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes. Nichtöffentlich sind Gespräche, wenn der Teilnehmerkreis individuell begrenzt ist, dh nicht einem beliebigen Zutritt offensteht (MüKo, StGB, 3.Aufl. 2017, § 201 Rz 15). Die Polizeibeamten haben hier einzelne Personen aus der Gruppe herausgeführt, um sie zu dem Bearbeitungstrupp zu bringen. Dies diente dazu, ungestört von weiteren Personen

den Sachverhalt zu klären und die Identität der einzelnen Personen feststellen zu können. Eine „faktische Öffentlichkeit“ war nicht gegeben. Eine solche kann nur angenommen werden, wenn die Äußerung unter Umständen erfolgt, nach denen mit Kenntnisnahme Dritter gerechnet werden muss (zum Beispiel lautstarke Äußerungen in vollbesetztem Gasthaus, Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 201 Rz 4). Hier sollte die Maßnahme aber gerade begrenzt auf die beteiligten Polizeibeamten sowie die jeweils überprüfte Person durchgeführt werden und damit nichtöffentlich. Für die Frage der Nichtöffentlichkeit sind der Wille des Sprechers und der Zweck und Eigenart der Unterredung von Bedeutung (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 201 Rz 4 nWN). Das gesprochene Wort war danach sowohl nach dem Willen der beteiligten Personen sowie nach dem Zweck der Maßnahme nichtöffentlich. Die Gegenwart unerwünschter und nicht bemerkter oder gar heimlicher Zuhörer ändert hieran nichts (vgl. MüKo, StGB, 3. Aufl. 2017, § 201 Rz 15).

Der Schutzbereich des § 201 StGB ist umfassend und auch von Medienvertretern zu beachten. Medienvertreter haben keinen Sonderstatus und bedürfen für die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes der Einwilligung des Betroffenen (MüKo, StGB, 3. Aufl. 2017, § 201 Rz 17). Das Recht der Pressefreiheit umfasst nicht die Begehung von Straftaten. Strafprozessuale Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der möglichen Begehung einer Straftat vorgenommen werden, beeinträchtigen daher die Pressefreiheit nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf 473 StPO.

Braunschweig, den 27.07.2020
Landgericht, 8. Strafkammer

Reupke

Jung

Dr. Schmidt

Beglaubigt:
Landgericht Braunschweig, den 28.07.2020



Bosse, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

